

**6. Satzung**  
**vom 6. Oktober 2016**  
**zur Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Dennweiler-Frohnbach in der Fassung vom 18. Juli 2013**

Der Ortsgemeinderat Dennweiler-Frohnbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**Artikel I**

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**  
**der Ortsgemeinde Dennweiler-Frohnbach**

**I. Reihengrabstätten**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |          |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 80,-- €  |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 120,-- € |
| c) Überlassung einer Rasenreihengrabstätte  | 550,-- € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für Berechtigte nach Nr. 1                                     | 90,-- €  |
| 3. Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte im anonymen Grabfeld  | 400,-- € |
| 4. Überlassung einer Rasenurnengrabstätte   | 400,-- € |

**II. Ausheben und Schließen der Gräber**

Für die Grabherstellung werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

**III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

**IV. Benutzung der Leichenhalle**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Für die Benutzung der Leichenhalle (Aufbewahrung einer Leiche und evtl. noch später deren Urne) werden je Sterbefall erhoben. | 80,-- € |
| 2. Für die Benutzung der Leichenhalle lediglich für Trauerfeier anl. einer Urnenbeisetzung werden Erhoben.                       | 40,-- € |
| 3. Für die Reinigung der Leichenhalle werden -falls sie nicht von den Angehörigen gereinigt wird- erhoben.                       | 20,-- € |

**V. Herstellung der Grabeinfassung**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Herstellung der Grabeinfassung Reihengrab      | 390,-- € |
| 2. Herstellung der Grabeinfassung Urnenreihengrab | 190,-- € |
| 3. Herstellung der Grabeinfassung Kindergrab      | 190,-- € |

## **VI. Gebühr für die Zustimmung zur Grabmalserrichtung**

Für die Zustimmung zur Grabmalserrichtung werden erhoben.

20,-- €

## **VII. Beseitigung des Erdaushubes**

Der nach dem Schließen der Grabstätte noch verbleibende Erdaushub ist grundsätzlich von dem/den Grabunterhaltungspflichtigen ordnungsgemäß zu beseitigen.

Erfolgt dies nicht, so werden dem/den Verantwortlichen die bei der Beseitigung tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten/Ausserkrafttreten**

- (1) Diese Satzung zur Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anlage der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 18. Juli 2013 außer Kraft.

Dennweiler-Frohnbach, den 6. Oktober 2016

gez. Alfred Blaß  
Ortsbürgermeister